Vorsitzender des Sportgerichts des Verbandes

Jürgen Hasenbach Taubenweg 2 93149 Nittenau

e-mail: hasenbach@bttv.de Telefon: 09436/902078 Mobil: 0175/2755076

Vors. SGdV BTTV - J. Hasenbach - Taubenweg 2 - 93149 Nittenau



Nittenau, 10.02.2009

Aktenzeichen: 07/08/SGdV

Urteil

im Verfahren

über die Anzeige

durch eine BTTV-Schlägertesterin (ENEZ)

wegen Beleidigung

gegen

einen Spieler

- Beschuldigter -

Das Sportgericht des Verbandes (SGdV) hat am 18.01.2009

durch

den Vorsitzenden Jürgen Hasenbach, Nittenau den Beisitzer Ottmar Waltl, Neustadt/Donau den Beisitzer Hermann Engelhardt, Altdorf

ohne mündliche Verhandlung für Recht erkannt:

- 1. Der Beschuldigte erhält unter Vereinshaftung eine Geldstrafe von 75 €.
- 2. Die Kosten des Verfahrens trägt unter Vereinshaftung der Beschuldigte.

...

Sachverhalt

Bei einem Landesligaspiel wurde vom BTTV eine Nationalschiedsrichterin des BTTV als ENEZ-Testerin eingesetzt. Als diese den Schläger des Beschuldigten zur Prüfung annahm, bemerkte Sie dass der Schläger einen beschädigten Belag hatte. Sie teilte dem Beschuldigten mit, dass sie diesen Schläger gar nicht testen braucht, da er sowie nicht regelgerecht ist. Der Beschuldigte beantwortete die Bemerkung der Schiedsrichterin mit den Worten: "Sie haben doch einen Schlag". Der zuständige Oberschiedsrichter ließ den vermutlich nicht regelkonformen Schläger nach Rücksprache mit dem Gegner des Beschuldigten jedoch zu. Dies liegt durchaus in der Entscheidungsgewalt des Oberschiedsrichters nach den int. Tischtennisregeln 3.3.1, und gegen diese Entscheidung ist nach den int. TT-Regeln 3.3.2 auch kein Rechtsmittel möglich. Auf den späteren Hinweis der ENEZ-Schiedsrichterin an den Beschuldigten, dass sie eine Meldung aufgrund seiner Bemerkung schreiben werde, antwortete der Beschuldigte: "Dann machen Sie doch". Am 21.12 zeigte die Schiedsrichterin den Vorfall beim Vorsitzenden des SGdV per E-Mail an. Am 26. eröffnete der Vorsitzende das Verfahren vor dem SGdV und forderte den Beschuldigten auf, den Vorgang aus seiner Sicht zu schildern. In seiner Antwort gab der Beschuldigte seinem Bedauern über seine Überreaktion Ausdruck und entschuldigte sich bei der Schiedsrichterin für sein Verhalten. Weiterhin stellte er die Sinnhaftigkeit solch einer punktgenauen Regelauslegung durch die Schiedsrichterin in Frage. Der Verein gab in seiner Stellungnahme an, dass er in dem rigiden Verhalten der Schiedsrichterin eine Provokation des Beschuldigten sah. Ebenso gab er an, dass der Ausdruck auf die Entscheidung und nicht die Person der Schiedsrichterin bezogen war.

Entscheidungsgründe

I. Zuständigkeit

Die Anzeige ist zulässig.

Sie erfolgte form- und fristgerecht. Das Sportgericht des Verbandes ist zuständig gem. § 20 Abs. 2 RVStO. Ein Kostenvorschuss war durch den zuständigen Fachwart nicht zu leisten (§ 15 Abs. 4 RVStO). Die Betroffenen wurden gem. § 13 RVStO Abs. 4 von der Eröffnung des Verfahrens und der Besetzung des Gerichts informiert.

II. Begründetheit

Tatbestand

Der Wortwechsel wird vom Beschuldigten eingeräumt und ist daher unstrittig. Trotz der eher harmlosen Wortwahl, wird diese vom Gericht als Beleidigung eines Schiedsrichters gemäß § 75 RVStO gewertet.

Strafzumessung

Für ein Vergehen nach § 75 RVStO ist die mögliche Strafe nach § 46 Abs. 1 (6.) RVStO eine Spielsperre von bis zu zwölf Monaten. Wie ein Schiedsrichter Regeln auslegt, oder auch wie in diesem Fall einen beschädigten Schläger moniert obwohl dies nicht seine Aufgabe ist, ist für das Gericht unerheblich. Eine Provokation durch die Schiedsrichterin sieht das Gericht nicht. Zu Entscheiden ob eine Regel sinnvoll ist, ist nicht die Aufgabe des Gerichts. Einzig relevant für dieses Verfahren ist der Wortwechsel zwischen den Beteiligten. Das mit dem Ausdruck des Beschuldigten nicht die Person sondern die vermeintliche Entscheidung gemeint war ist nicht glaubhaft. Da es sich jedoch um eine eher harmlose Wortwahl handelt spricht das Gericht anstelle einer Sperre eine Geldstrafe in Höhe von 75 € aus (§ 78 RVStO).

<u>(...)</u>

Die Strafe und die Verfahrenskosten sind dem Verein des Beschuldigten durch die Geschäftstelle in Rechnung zu stellen. Diesem bleibt es freigestellt sich die Kosten erstatten zu lassen.

Rechtsmittelbelehrung

Gegen dieses Urteil ist gem. § 15 Abs. 2 der RVStO des BTTV als Rechtsmittel die Berufung möglich. Sie muss innerhalb von 14 Tagen nach Bekanntwerden beim Verbandsgericht

(Anschrift des Vorsitzenden: Dr. Peter Meyer, Peter-Henlein-Str. 3, 90599 Dietenhofen)

eingelegt werden. Gleichzeitig ist der Nachweis des eingezahlten Kostenvorschusses in Höhe von 50,00 € gem. § 24 RVStO vorzulegen.

gez. **Otmar Waltl** Beisitzer gez. **Jürgen Hasenbach**Vorsitzender

gez. **Hermann Engelhardt** Beisitzer